

Atlas



des Hilfesystems  
gegen  
häusliche Gewalt

## Atlas des Hilfesystems gegen häusliche Gewalt in Weimar

*„Ich schwieg, weil ich mich fürchtete. Nicht nur vor meinem Mann. Jedenfalls nicht mehr, als ich mich ohnehin schon vor ihm fürchtete. Ich fürchtete mich vor meinen Eltern, Freunden, Arbeitskollegen. Vor Stirnrunzeln, hochgezogenen Augenbrauen und Kommentaren. Ich fürchtete mich vor der immer gleichen Frage: „Warum?“ Warum schlug er mich? So, als könnte es tatsächlich ein Darum geben.“*

*(Joel 2020, S.8)<sup>1</sup>*

Sätze wie diese stehen sinnbildlich für Vorfälle im Kontext häuslicher Gewalt. Häusliche Gewalt hört nicht einfach auf!

Grundlage für das professionelle Handeln bildet die Definition für den Begriff „häusliche Gewalt“, die im Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) festgeschrieben ist: „Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der **Begriff „häusliche Gewalt“** alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“ (Istanbul-Konvention, Art. 3). Seit der Ratifizierung des Übereinkommens im Jahre 2018 hat Deutschland sich verpflichtet, die Vorgaben der Konvention umzusetzen.

Der vorliegende Atlas entstand im Zuge der Netzwerkarbeit des Weimarer Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt. Beteiligt sind seit vielen Jahren Vertreter:innen von Behörden, Beratungsstellen und anderen Institutionen, die mit Fällen häuslicher Gewalt in Berührung kommen. Gemeinsam werden Verbesserungsmöglichkeiten im Ablauf für die Betroffenen häuslicher Gewalt besprochen und umgesetzt.

Aus dieser stetigen Auseinandersetzung mit dem Thema entstand die Idee eines *Atlas des Hilfesystems gegen häusliche Gewalt* in Weimar, welcher als Richtlinie für alle beteiligten Einrichtungen bzw. Institutionen dienen und andere Professionen bei der Arbeit im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt unterstützen soll. Im Idealfall wird der Atlas ein Wegweiser im Hilfesystem und erhöht die Sensibilität aller in Bezug auf die Thematik der häuslichen Gewalt.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben zu Tage gebracht, dass Gewalterfahrungen über Generationen hinweg weitergegeben werden können und in der Kindheit (mit-)erlebte Gewalt negative Auswirkungen im Erwachsenenleben haben kann (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2014, S.43)<sup>2</sup>. Aus diesem Grund ist eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, wie sie auch die Istanbul-Konvention vorsieht, unabkömmlich. Dazu wird eine weitreichende Vernetzung im Hilfesystem benötigt, aber auch eine hohe Sensibilität der Gesamtgesellschaft, damit mehr Menschen der Zugang zu geeigneten Hilfen ermöglicht werden kann.

---

<sup>1</sup> Joel, Antje (2020). Prügel. Eine ganz gewöhnliche Geschichte häuslicher Gewalt. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag

<sup>2</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2014). Gewalt gegen Frauen in Partnerschaft. Eine Sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Kurzfassung [Broschüre]. Paderborn: Bonifatius GmbH.

# Inhalt

1. Polizei .....	4
2. Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt .....	7
3. Frauenzentrum: Frauenberatung, Frauenhaus, Frauennotruf .....	9
4. Projekt A4 – Unterstützung, Beratung, Information für Männer als Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking .....	11
5. Regionaler Sozialer Dienst (RSD) – Jugendamt Weimar.....	12
6. Kinder – und Jugendschutzdienst Känguru .....	15
7. Erziehungsberatungsstelle des SOS-Kinderdorf Thüringen.....	17
8. Rechtsanwaltschaft.....	19
9. Staatsanwaltschaft.....	21
10. Projekt ORANGE – Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen.....	24
11. Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes Weimar .....	26
12. Kontaktdaten und Adressen .....	27

Impressum

Herausgeber: Arbeitskreis gegen Häusliche Gewalt in Weimar | 1. Auflage, Juni 2022

# 1. Polizei

## 1.1 Einsatz bei häuslicher Gewalt

In vielen Fällen häuslicher Gewalt ist die Polizei erster Ansprechpartner für die Betroffenen und somit auch der letzte Ausweg aus der Gewaltspirale. Die Betroffenen erwarten somit ein schnelles und vorurteilsfreies Handeln der Polizei.

In jedem Fall ist ein entschlossenes und konsequentes Auftreten der Polizeibeamten unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten gefordert. Dabei ist primäres Ziel die professionelle Bewältigung der Krisensituation und die Abwehr weiterer Gefahren für die Betroffenen und unbeteiligte Dritte.

In diesem Rahmen ist nicht nur konsequent gegen Tatverdächtige vorzugehen, sondern es ist besonders wichtig, die Belange des Opfers in den Vordergrund zu rücken.

Bei jedem Einsatz ist auf Eigensicherung zu achten. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, sind bereits am Notrufannahmeplatz alle wichtigen Informationen zum gegenständlichen Sachverhalt zu sammeln, insbesondere zur Anzahl der im Haushalt lebenden und aktuell anwesenden Personen, vor allem Kinder, detaillierte Sachverhaltsdarstellung, Gewaltbereitschaft/ Alkoholisierung/ Waffen etc.

Noch vor dem Betreten der betreffenden Wohnung sind ggf. NachbarInnen zu befragen und weitere Informationen zu erlangen, Spontanäußerungen sollten wortgetreu festgehalten werden.

Die o. g. Ziele können durch opfer- **und** täterorientierte Maßnahmen der Polizei erreicht werden.

### Opferorientierte Maßnahmen:

- unbedingt Nachschau nach dem Opfer halten, selbst wenn der/die Täter:in behauptet, dem Opfer gehe es gut oder es habe die Wohnung bereits verlassen (Nicht auf die Aussagen des Täters verlassen!)
- Maßnahmen der Ersten Hilfe und Verständigung von Rettungskräften
- räumliche Trennung der involvierten Parteien und getrennte Befragung
- sofortige telefonische Verständigung des Bereitschaftsdienstes im Jugendamt bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- umfassende und sorgfältige Dokumentation der Verletzungen in Bild und Schrift
- Zeugenvernehmung und Einleitung eines Strafverfahrens, ggf. von Amts wegen → **HINWEIS:** die momentane Aussagebereitschaft des Opfers sollte durch eine sofortige Zeugenvernehmung genutzt werden
- Formular zur Weitergabe personenbezogener Daten mit Einverständnis des Opfers ausfüllen - dieses dient zur späteren Einholung des ärztlichen Attestes
- Aufklärung über Gewaltschutzgesetz sowie über Handlungsalternativen, über Strafantrag und ggf. Folgen eines Platzverweises, Aushändigung des Merkblatts
- Hinweis auf Kontaktaufnahme und Vermittlung zu regionalen Hilfs- und Betreuungseinrichtungen, Opferschutzbeauftragten, Frauenhaus, Kinderschutzdienst, Interventionsstelle (IST) Erfurt
- Übermittlung Fax (Weitergabe personenbezogener Daten) an die IST Erfurt mit dem Einverständnis des Opfers
- Aushändigung von Informationsmaterial (z.B. Faltblatt der IST Erfurt, Flyer des Weimarer Frauenhauses, etc.)
- schriftliche Benachrichtigung des Jugendamtes bei Anwesenheit von Minderjährigen

## Täterorientierte Maßnahmen:

- Durchführung notwendiger Gefahren abwehrender Maßnahmen, z.B. Durchsuchung, Platzverweis (Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot), Unterbindungsgewahrsam und Belehrung des Täters bzw. der Täterin über die Folgen der Missachtung, Sicherstellung aller Wohnungsschlüssel, Kontaktverbot, Gefährderansprache etc.
- im Falle von Platzverweisen gem. §18 Abs. 2 PAG (i.d.R. 10 Tage) ist dem/der Täter:in die Möglichkeit zu geben, dringend benötigte Dinge des täglichen Bedarfs mitzunehmen
- der/die Täter:in ist über Art und Umfang des Platzverweises genauestens zu informieren
- neue postalische Anschrift erfragen
- Belehrung als Beschuldigte:r und Durchführung einer entsprechenden Beschuldigtenvernehmung, wenn möglich
- Durchführung notwendiger strafprozessualer Maßnahmen, z.B. Durchsuchung, Sicherstellung/Beschlagnahme von Beweismitteln, vorläufige Festnahme, erkennungsdienstliche Behandlung, Entnahme einer Blutprobe (Alkohol- und/oder Drogentest)
- Aushändigung von Informationsmaterial
- Fertigung von Anzeigen → HINWEIS: Verstoß gegen das GewSchG erst gegeben, wenn ein gerichtlicher Titel nach dem GewSchG gegen den Täter bereits erwirkt wurde

Grundlage für das polizeiliche Handeln bei häuslicher Gewalt bildet der vom Thüringer Innenministerium herausgegebene Leitfaden „Polizeiliche Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt - Leitlinien für die Thüringer Polizei“

## 1.2 Ermittlungsverfahren

Im Strafverfahren, die Taten vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt zum Gegenstand haben, bestehen einige Besonderheiten, die aus der engen Opfer-Täter-Beziehung resultieren. Das Verhalten von geschädigten Frauen erscheint häufig inkonsequent und für die SachbearbeiterInnen schwer nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen sollten folgende Angaben Berücksichtigung finden:

- Die Geschädigte steht einer Bestrafung des Beschuldigten ambivalent gegenüber. In erster Linie möchte sie die Gewaltsituation beenden, die Folgen einer Anzeigenerstattung werden häufig gar nicht oder unvollständig bedacht.
- Das Anzeigeverhalten wird beeinflusst durch die häufige materielle Abhängigkeit vom Beschuldigten, die eigene Scham über die Situation, die Angst vor dem Täter, insbesondere vor weiteren Gewalttätigkeiten sowie die eigene Schuldzuweisung im Zusammenhang mit der Tat.
- In der Regel erstattet eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau nicht bereits nach dem ersten Vorfall Strafanzeige, möglicherweise wird Anzeige auch erst einige Zeit nach der (letzten) Tat erstattet, weil die Geschädigte sich erst nach längerer Überlegung zu diesem Schritt entschließen kann. Dies sollte nicht dazu führen, die Glaubwürdigkeit der Geschädigten von vornherein in Zweifel zu ziehen.

### Folgende Aspekte sind bei der Ermittlung zu berücksichtigen:

- (neue) Adresse des Opfers nicht bekannt geben, ggf. Alternativadresse als ladungsfähige Anschrift (z.B. Anschrift eines/einer Rechtsanwält:in etc.) in der Akte verwenden
- ggf. über StA anregen, dass entsprechende Seite(n) mit Adresse des Opfers unter Angabe einer Alternativadresse bei Antrag auf Akteneinsicht geschwärzt wird
- bei Alternativadresse Vorladung an diese Adresse schicken, nicht an die Adresse der gemeinsamen Wohnung
- Täter und Opfer getrennt zur Vernehmung vorladen
- bei der Vernehmung in o.a. Ermittlungsvorgängen besteht Gefahr der sekundären Viktimisierung des Opfers durch zu wenig Einfühlungsvermögen des Beamten bzw. Schuldzuweisungen, Vorwürfe etc. → deshalb bei der Vernehmung besondere Empathie mit dem Opfer zeigen!
- falls noch nicht geschehen Aufklärung über regionale Hilfseinrichtungen/ -organisationen und Betreuungseinrichtungen sowie Inhalte des GewSchG
- Erhebung aller relevanten und bisher nicht gesicherten Beweismittel, z.B. ärztliche Atteste oder Gutachten der Rechtsmedizin anfordern; Zeug:innenaussagen
- Spontanäußerungen am Tatort explizit aufführen in Form der wörtlichen Rede (Schlussbericht)
- im Falle des Nichterscheinens der Geschädigten ist eine Überprüfung notwendig, ob die Geschädigte die Vorladung erhalten hat, vor allem dann, wenn diese noch mit dem Tatverdächtigen in einer häuslichen Gemeinschaft lebt
- am Ende der Vernehmung das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren aushändigen und - soweit mit vertretbarem Zeitaufwand möglich - noch offene Fragen beantworten

Der Vorgang wird unter dem Schlagwort „Häusliche Gewalt“ erfasst und die Akte dementsprechend gekennzeichnet.

## 2. Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

- Beratung für Menschen, die von häuslicher Gewalt oder (Ex)-Partner:innen - Stalking betroffen sind
- Ziele:
  - Erweiterung der Handlungsfähigkeit und Stärkung der Betroffenen
  - Erarbeitung individueller Wege aus der Gewalt
  - Vermittlung von persönlichen und rechtlichen Schutzmöglichkeiten
- Begleitung zu Polizei, Gericht und Anwält:innen
- Die Beratung ist vertraulich, kostenlos und auch anonym möglich

### Beratungsbedarf klären

Die Interventionsstelle (IST) erhält, nachdem Betroffene gegenüber der Polizei eine Einverständniserklärung unterzeichnet haben, ein Fax von der Polizei mit den persönlichen Daten der Betroffenen. Die IST nimmt daraufhin zeitnah Kontakt zu den Betroffenen auf und bietet Beratung sowie Unterstützung an. Die Kontaktaufnahme findet persönlich und in unterstützender Form statt.

Außerdem können die von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen und Männer auch ohne polizeiliche Vermittlung zur Beratung kommen oder telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren.

Das Beratungsangebot der Interventionsstelle ist ein freiwilliges Angebot.

Bei Wegweisung des gewaltausübenden Partners durch die Polizei wird zunächst geklärt, über welchen Zeitraum das Rückkehrverbot besteht, ob der:die Betroffene eine Dokumentation erhalten hat, ob Verletzungen vorliegen und ob diese ärztlich versorgt und dokumentiert worden sind.

Im Beratungsgespräch werden dann die Bedürfnisse der Betroffenen ermittelt und Fragen zur akuten Gewaltsituation, zu den Auswirkungen der Gewaltsituation auf die Kinder, zur Wohn- und Einkommenssituation, zum sozialen Netz, Fragen zu bereits vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie bei Migrant:innen zum Aufenthaltsstatus geklärt.

Anhand von Fragen zu Auslösern, Art, Häufigkeit, Zunahme der Gewalttätigkeit des:der Täter:in (z.B. Drohungen, Waffen) wird geklärt, wie akut die Betroffenen gefährdet sind.

Im weiteren Gespräch wird mit den Betroffenen erarbeitet, welcher Handlungsbedarf auch aus Sicht der IST besteht. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet jedoch der:die Betroffene selbst.

### Informationen geben

Die Betroffenen werden informiert über die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, Wohnungswegweisung, Kontakt- und Näherungsverbot, über die Möglichkeiten der anwaltlichen Unterstützung und darüber, welche Unterlagen zur Rechtsantragsstelle mitgenommen werden sollten. Es werden Alternativen besprochen bezüglich kurzfristig schützender Unterkunftsmöglichkeiten, vor allem für betroffene Frauen und deren Kinder (z.B. Frauenhaus, Freund:in). Es werden Themen wie Existenzsicherung, Fragen zum Umgangsrecht und rechtliche/anwaltliche Hilfen geklärt.

Durch Informationen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen wird den Betroffenen verdeutlicht, welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt, die ihnen den Weg aus der Gewaltbeziehung erleichtern können.

Die Mitarbeiter:innen informieren darüber, dass Kinder auch dann gefährdet sind, wenn sie häusliche Gewalt nur mittelbar erleben. Muss es weitere Hilfen für das/die Kind/er geben, wird die Frau bzw. der Mann an die zuständige Stelle verwiesen bzw. vermittelt

### **Gefährdungsanalyse / Sicherheitsplan**

Nach einer gemeinsamen Analyse und Bewertung entscheiden die Klient:innen über die weiteren Schritte, die in der Regel eine längerfristige Beratung erforderlich machen.

Es werden unterschiedliche Sicherheitspläne für die Betroffenen selber und ihre Kinder durchgesprochen, je nachdem, ob sie weiterhin mit dem:der Täter:in zusammenleben oder ob sie planen, die Beziehung zu beenden. Falls erforderlich, übernimmt die IST die Vermittlung an ein Frauenhaus oder eine andere Schutzeinrichtung.

Im Einzelfall ist eine Unterstützung und Begleitung bei der Beantragung der Wohnungswegweisung und des Kontakt- und Näherungsverbots sowie bei der Gerichtsverhandlung möglich.

### **Kooperation mit anderen Institutionen und Weitervermittlung**

Wenn Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind, wird in der Beratung auf die Schutzinteressen der Kinder aufmerksam gemacht. Es werden Risiko- und Schutzfaktoren abgewogen und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe werden vorgeschlagen. Wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, die Mutter bzw. der Vater jedoch alle angebotenen Hilfen ablehnt, wird der:die Berater:in die Schutzinteressen der Kinder wahrnehmen (Jugendamt informieren etc.).

Neben der Einzelberatung steht die IST für kollegiale Beratung anderer Fachkräfte und Institutionen zur Verfügung. Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Prävention sind ebenfalls Bestandteil der Arbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen, Männer und deren Kinder.



### 3. Frauenzentrum: Frauenberatung, Frauenhaus, Frauennotruf

- **Fachberatungsstelle**
  - fallbezogene und individuelle Beratung, vertraulich und kostenfrei
  - systemische Beratung zu: geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Stalking, Klärung von sozialrechtlichen Ansprüchen, Beratung bei Trennung und Scheidung sowie bei elterlicher Sorge und Umgang mit Kindern, Paarberatung
- **Frauenhaus**
  - geschützte Unterbringung von betroffenen Frauen und deren Kindern
  - sozialarbeiterische Begleitung zur Entwicklung einer neuen Lebensperspektive ohne Gewalt
- **Frauennotruf 24/7 erreichbar**
  - für Frauen in akuten Notsituationen, Polizei und andere Einrichtungen
  - Aufnahme von Weimarer Frauen jederzeit möglich

#### **Ambulante Beratung: Frauenberatungsstelle**

##### Beratungsbedarf und akute Krisenbewältigung

In der Erstberatung steht die Abklärung des genauen Beratungs- und Unterstützungsbedarfs im Vordergrund. In Fällen häuslicher Gewalt wird der Gewalthintergrund genau erfragt. Anhand der Informationen zu Art der Gewalt, Häufigkeit, Auslösern, Risikofaktoren, Zunahme bzw. Ausnahmen von Gewalt wird eine Gefährdungseinschätzung für die Frau und deren Kinder vorgenommen. Je nach Einschätzung der individuellen Bedrohungssituation wird ein Sicherheitsplan erstellt bzw. werden konkrete Schutzmaßnahmen mit der Frau besprochen. Häufige Inhalte sind u.a.:

- Möglichkeiten der Polizei über das Thüringer Polizeiaufgabengesetz
- zivilrechtliche Möglichkeiten über das Gewaltschutzgesetz (GewSchG)
- strafrechtliche Möglichkeiten über Anzeige, Strafantrag der Frau bzw. Strafantrag von Amts wegen
- Vermittlung zu Polizei, Jugendamt, Rechtsanwält:in, Opferschutzbeauftragten der P, Kinderschutzdienst, Familienberatungsstellen etc.
- Dokumentation der Gewaltereignisse, auch von Verletzungen, bedrohliche Nachrichten
- mediale/digitale Sicherheitsberatung
- Aufnahme im Frauenhaus

##### Konkrete Umsetzung

Nach einer ersten Gefährdungseinschätzung erhält die Frau angepasst an ihre individuelle Sicherheitslage Informationen über Schutzmaßnahmen. Häufig ist die Aufnahme in einem Frauenhaus Möglichkeit für die Frau, um für sich und ihre Kinder für Sicherheit und Schutz zu sorgen. Zuweilen finden die Frauen jedoch auch vorübergehende Unterkunftsmöglichkeiten in ihrem Netzwerk. Die Frau trifft die Entscheidung über die nächsten Schritte.

## Frauenhaus

Eine Aufnahme von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern ist im Akutfall jederzeit möglich. Das Frauenhaus verfügt über zwei anonyme Schutzwohnungen in der Stadt Weimar. Eine zeitliche Befristung für den Aufenthalt liegt nicht vor. Einer direkten Aufnahme im Frauenhaus geht immer ein Gespräch in der Beratungsstelle voraus. Für eine Aufnahme wird entweder ein Treffpunkt mit der Frau verabredet bzw. wird die Aufnahme direkt über die Polizei oder die Klinik veranlasst. In der Anfangszeit im Frauenhaus stehen die primären Bedürfnisse der Frau und ihrer Kinder im Vordergrund: medizinische Versorgung, Schutz, Essen, Ruhe und finanzielle Sicherheit. Während des Frauenhausaufenthaltes bezieht die Frau mit ihren Kindern ein eigenes Zimmer und teilt sich Küche, Bad, Toilette und Aufenthaltsraum mit anderen Frauen der Schutzwohnung. Die Frauen bleiben für sich und ihre Kinder voll verantwortlich. Sie gestalten ihren Alltag und sorgen für sich und ihre Kinder selbstständig. Eine Mitarbeiterin begleitet und unterstützt die Familie während des Aufenthaltes intensiv und bietet auch nach dem Auszug aus dem Frauenhaus Beratung und Begleitung an.

In Absprache und unter Entbindung von der Schweigepflicht durch die Klientin finden situationsbezogene Rücksprachen mit der Polizei, Rechtsanwält:innen, Jugendamt, Kinder- und Jugendschutzdienst, Klinik, ärztlichem Personal und weiteren am Fall beteiligten Personen statt.

## Notruf

Der Frauennotruf ist rund um die Uhr an jedem Tag sowohl für Frauen in akuten Notsituationen als auch für hilfeschende Angehörige, Polizei oder andere Behörden und Institutionen erreichbar.

Gemeinsam mit der Betroffenen bzw. mit hilfeschenden Angehörigen sowie Kooperationspartner:innen wird die Gefahrenlage und Bedrohungssituation genau abgeklärt. Je nach Einschätzung der Gefährdung und Situation kann eine Aufnahme im Frauenhaus ggf. mit Unterstützung durch die Polizei oder notärztliche Versorgung organisiert werden. Beratungsgespräche werden in der Regel nicht über das Notruftelefon geleistet. In diesen Fällen wird an die Beratungsstelle verwiesen.

## 4. Projekt A4 - Unterstützung, Beratung, Information für Männer als Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking

- Das Projekt A4 ist ein Unterstützungsprojekt für Männer in Thüringen, die in ihren engen sozialen Beziehungen physische, körperliche und/oder emotionale Gewalt & Stalking erleben, bedroht oder belästigt werden oder Übergriffen im familiären Umfeld ausgesetzt sind.
- Ziele:
  - Krisenintervention und Clearing
  - Individuelle Sicherheitsplanung
  - Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse
  - Psychosoziale Beratung
  - Weitervermittlung
  - Fachberatung für Familienangehörige, Multiplikator:innen und professionelle Mitarbeiter:innen
- Die Beratung ist vertraulich, kostenlos und auch anonym möglich.
- Weitere Arbeitsschwerpunkte sind Öffentlichkeitsarbeit, Sensibilisierung, Netzwerkarbeit sowie Planung und Durchführung von Fachveranstaltungen und Weiterbildungen.

### Erstkontakt & Beratung

Nach dem ersten Kontakt, zum Beispiel in einem Telefongespräch, versuchen wir einen Überblick über das Anliegen des Klienten zu bekommen und besprechen, wie wir sie im Weiteren unterstützen können. Dies kann eine weitere Beratung persönlich in unserer Beratungsstelle oder erneut per Telefon sein, dies kann aber auch eine Vermittlung an andere Beratungsstellen oder Schutzeinrichtungen sein.

Das PROJEKT A4 berät thüringenweit. Bei fehlender Mobilität der Klienten arbeitet das Projekt A4 eng mit Kooperationspartnern vor Ort zusammen, die Räumlichkeiten für die Beratung zur Verfügung stellen.

### Ablauf und Inhalte/Themen der Beratung

- Kontaktaufnahme und Kennenlernen
- Krisenintervention und Clearing
- individuelle Sicherheitsplanung
- Unterstützung bei der Verarbeitung der Gewalterlebnisse
- psychosoziale Beratung
- Weitervermittlung

Die Beratung findet im Einzelsetting statt und in der Regel sind 60 Minuten für eine Beratung angesetzt. Diese Zeit kann natürlich bei Bedarf individuell angepasst werden.

### Fachberatung

Grundsätzlich bieten wir auch eine Fachberatung für Familienangehörige, Multiplikator:innen und professionelle Mitarbeiter:innen an. Sie können uns jederzeit anrufen und wir besprechen dann, was genau sie suchen und wie wir sie unterstützen können.

### Schweigepflicht

Die Berater:innen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 StrGB – Verletzung von Privatgeheimnissen. Wir geben keine Daten an Dritte weiter ohne das Einverständnis unserer Klient:innen.

## 5. Regionaler Sozialer Dienst (RSD) – Jugendamt Weimar

- Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- Beratung von Personen, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben
- Befähigung der Eltern zur Erarbeitung von Schutzkonzepten für deren Kinder und Jugendliche vor weiterem Miterleben von Gewalt
- Hinwirken auf die Annahme von Unterstützungsangeboten
- Die Beratung ist freiwillig, vertraulich und kostenfrei.
- Das Jugendamt verfügt über einen Bereitschaftsdienst.

Nach dem Bekanntwerden von Partnerschaftsgewalt muss das Gefährdungsrisiko für die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen, von mehreren zusammenwirkenden Fachkräften des Regionalen Sozialen Dienstes (RSD) – ganzheitlich und lebensweltbezogen - eingeschätzt und Entscheidungen über Handlungsschritte getroffen werden. In Interventionen sind sowohl Kinder als auch Erziehungsberechtigte einzubeziehen. Hierbei gilt auch die Prämisse, dass Eltern befähigt werden müssen, einvernehmlich Lösungen für ihr Kind vereinbaren zu können bzw. dies zu erlernen. Das Familiengericht wird angerufen, wenn dies erforderlich ist, um den Zugang zu Schutz und Hilfe zu gewährleisten.

### Aufgaben der Fachkräfte im RSD

- möglichst getrennt Gespräche mit beiden Elternteilen führen, um die aktuelle Situation zu klären und zu Unterstützungsangeboten zu beraten
- Einbezug der Gewaltausübenden in die Gefährdungseinschätzung: Thematisieren der Partnerschaftsgewalt, Hinwirken auf Verantwortungsübernahme und Hilfeakzeptanz, ggf. durch familiengerichtliche Auflagen, nachhaltige Distanzierung von Gewalt
- Vermitteln, dass das Kind ein eigenständiges Recht auf Beratung und Unterstützung hat, Sensibilisieren für die Bedürfnisse des Kindes
- Regelungen zu Umgangs- und Sorgerecht treffen, ggf. das Familiengericht hinzuziehen, um die Gewaltspirale im Kampf um die Kinder zu durchbrechen
- Art des Umgangs regeln
- bei Bedarf einen begleiteten Umgang oder begleitete Übergaben organisieren.

### Unterstützung des Kindes und Jugendlichen

Je nach Alter und Entwicklungsstand werden Kinder und Jugendliche in den Beratungsprozess im RSD einbezogen. Den Kindern und Jugendlichen wird die klare Haltung gegen Gewalt verdeutlicht. Die weiterführenden Handlungen seitens des RSD werden altersgerecht mit ihnen besprochen. Hierbei ist es wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen nicht zusätzlich in Loyalitätskonflikte geraten. Die weiteren notwendigen Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden dann mit den sorgeberechtigten Elternteilen abgestimmt.

Wenn die betroffenen Elternteile aufgrund ihrer eigenen Problematik den Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen können und die Kindeswohlgefährdung weiterbesteht, bedarf es i.d.R. geeigneter Maßnahmen, um den vorübergehenden Schutz herzustellen.

## Zusammenarbeit mit den Eltern, Partner:innen und Sorgeberechtigten

Von häuslicher Gewalt Betroffene bedürfen einer empathischen und transparenten Beratung. Das Jugendamt fungiert nicht als Ermittlungsbehörde. Grundsätzlich werden Berichte über gewalttätige Auseinandersetzungen sehr ernst genommen, nicht in Zweifel gezogen oder bagatellisiert. Vorbehalte und Ängste der von Gewalt Betroffenen sowie deren situationsbedingte Einschränkung der Erziehungsverantwortung werden berücksichtigt.

Gegenüber dem gewalttätigen Elternteil oder der/dem Partner:in erfolgt eine klare Positionierung dahingehend, dass die Anwendung von Gewalt nicht akzeptabel, nicht verhandelbar und mit einer verantwortlichen Wahrnehmung der Elternrolle nicht vereinbar ist. Es erfolgt eine Aufklärung über psychische wie physische Auswirkungen von Gewalt für das Kind / den Jugendlichen, über rechtliche Konsequenzen und spezielle Beratungsangebote.

Der RSD informiert daher über regionale Schutz-, Hilfs- und Beratungsangebote sowie über rechtliche Möglichkeiten und wie diese erwirkt werden können. Auf Wunsch werden Beratungstermine entsprechend vermittelt und ggf. begleitet.

## Entscheidung über den Umgang<sup>3</sup>

Bei der Entscheidung über den Umgang stehen sich verschiedene Rechtsgüter gegenüber: das Recht sowohl des gewaltausübenden Elternteils als auch des Kindes auf Umgang und das Recht auf Schutz vor Gewalt auf Seiten des Kindes und des betroffenen Elternteils. Auch wenn der Wunsch des gewaltausübenden Elternteils sehr oft mit großem Nachdruck und vielen Emotionen vorgebracht wird, muss sich die Entscheidung über den Umgang vorrangig an den Bedürfnissen des Kindes orientieren sowie den emotionalen und physischen Schutz des betroffenen Elternteils und des Kindes gewährleisten. Der RSD muss eine Ersteinschätzung, d.h. eine eigene fachlich begründete (Gefahren-)Einschätzung vornehmen, ob und wenn ja, welche Form des Umgangs dem Interesse und Schutz des Kindes entspricht. Diese Abwägung zwischen dem Anspruch auf Umgang und dem Recht des Kindes und dem Recht des betroffenen Elternteils auf Schutz kann fallabhängig zu unterschiedlichen Ergebnissen bzw. Empfehlungen des RSD führen:

- Ein **unbegleiteter Umgang** ist i.d.R. nur in Einzelfällen möglich, wenn keine Gefährdungssituation und keine verfestigten Gewaltmuster vorliegen, ein geringer Schweregrad vorliegt; der Täter:in ggf. beide Elternteile Hilfe/Beratung wahrnehmen, um Eskalationen zu verhindern; wenn das Kind den Kontakt wünscht und diesem emotional gewachsen ist.
- **Kein Umgang**
  - bei fortdauernder Bedrohung und Gefahr der Gewaltanwendung
  - in der notwendigen Stabilisierungsphase für den betroffenen Elternteil und Kind
  - wenn von einer Traumatisierung des Kindes ausgegangen werden muss, das Kind Angst vor dem gewalttätigen Elternteil hat, wenn das Kind den Umgang nachvollziehbar ablehnt
  - wenn der gewalttätige Elternteil keine Verantwortung für sein Handeln übernimmt
- **begleiteter / beschützter Umgang**
  - wenn der gewalttätige Elternteil Verantwortung für die Gewalt übernimmt und Maßnahmen ergreift bzw. akzeptiert, um sein Verhalten zu ändern, z.B. Therapie, Täter:in-Training

---

<sup>3</sup> Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben (2016), S. 22

- wenn das Kind und der betroffene Elternteil sich ausreichend geschützt und unterstützt fühlen, wenn die Rahmenbedingungen und Ausgestaltung der Hilfe der emotionalen und physischen Sicherheit Rechnung tragen
- wenn der Umgang das Kind nicht retraumatisiert oder psychisch dauerhaft sehr belastet
- wenn der Wille des Kindes berücksichtigt wird

Die Entscheidung über einen Umgangsausschluss oder begleiteten Umgang trifft das Familiengericht zeitnah (§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot). Der RSD wirkt darauf hin, dass eine Entscheidung zum Umgangsrecht vollumfänglich dem Kindeswohl dient und nicht mit einem Näherungsverbot nach dem Gewaltschutz kollidiert.

## 6. Kinder- und Jugendschutzdienst Känguru

- Beratung von Kindern und Jugendlichen, die direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind oder waren.
- Beratung für das von häuslicher Gewalt betroffene Elternteil.
- Begleitung der Minderjährigen bei juristischen Verfahren (Straf-, Familien- und Zivilrecht)
- Beratung ist freiwillig, kostenfrei, vertraulich und auch anonym möglich, kann auch per Mail, Telefon oder Chat (über die Homepage des KJSD) erfolgen sowie ohne Wissen der Sorgeberechtigten durchgeführt werden.

### Situation von Kindern und Jugendlichen bei häuslicher Gewalt

Das Miterleben häuslicher Gewalt - das meint die Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson oder Übergriffe auf die eigene Person im häuslichen Umfeld - ist für Kinder und Jugendliche mit Angst, Ohnmacht und Hilflosigkeit, Verlust der inneren Sicherheit, oft auch mit Schuldgefühlen und Loyalitätskonflikten verbunden. Kinder und Jugendliche können sich durch das Erleben existentiell bedroht fühlen oder fürchten um die Unversehrtheit und das Leben anderer Familienmitglieder. Dadurch entsteht eine große psychische Belastung bis hin zur Gefahr der Traumatisierung mit den entsprechenden Folgestörungen. Dabei macht es wenig Unterschied, ob Kinder selber direkt von Gewalt betroffen sind oder Zeug:innen von häuslicher Gewalt wurden oder von gewaltvollen Ereignissen lediglich gehört haben: Kinder und Jugendliche sind durch solche Ereignisse immer psychisch belastet.

### Was brauchen Betroffene?

Im Kontext von häuslicher Gewalt brauchen betroffene Kinder häufig eine eigenständige Beratung, in der ihr Erleben, ihre Fragen, Ängste sowie ihre Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen, unabhängig von den Themen und Fragestellungen der Eltern. Diesem Recht der Kinder auf eigenständige Beratung und Betreuung kommt der KJSD nach.

### Was bietet der Kinder- und Jugendschutzdienst?

Oberstes Ziel der Arbeit ist es, die Gewaltsituation zu beenden und für die betroffenen Minderjährigen Schutz vor weiterer Gefahr und Übergriffen bzw. dem Erleben dieser herzustellen. Dem kindzentrierten Ansatz folgend stehen die Interessen und Fragestellungen des Kindes im Mittelpunkt. Das betroffene Kind erfährt Unterstützung und Begleitung in seiner Wahrnehmung von stattgefundenener Gewalt und Bedrohung sowie die altersspezifische Bearbeitung seiner Fragen und Ängste. Im Rahmen von Einzelberatung und auch Gruppensettings kann das Kind Entlastung von Schuldgefühlen erfahren, die Arbeit mit ambivalenten Gefühlen und Emotionen gegenüber den Eltern stärkt die Betroffenen in ihrer jeweils individuellen Identität und macht eigene Bedürfnisse und Wünsche für eine sichere Perspektive deutlich.

Dies beinhaltet auch die Gestaltung der Kontakte zu beiden Elternteilen und die Fragestellung, wie evtl. notwendige Umgänge initiiert und begleitet werden.

Dabei sind größtmögliche Transparenz und Partizipation der Betroffenen im eigenen Hilfeprozess eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Bearbeitung und die Herstellung eines Schutzes. Wenn nötig und möglich begleiten die Fachkräfte des KJSD das Kind bei sowohl familienrechtlichen als auch strafrechtlichen Schritten und sorgen auch hier für Schutz vor Sekundärtraumatisierungen.

Ergänzend zur kindzentrierten Arbeit gibt es für betroffene Elternteile oder Bezugspersonen ein begleitendes Beratungsangebot, um das Kind stabilisierend in seinem Prozess zu begleiten und im Sinne des Kindeswohls ggfs. entsprechende weitere Hilfen und Angebote in Anspruch zu nehmen. Wenn für erwachsene Betroffene gesonderter Beratungsbedarf sichtbar wird, erfolgt die Vermittlung von Kontakten an entsprechende Fachdienste.



## 7. Erziehungsberatungsstelle des SOS-Kinderdorf Thüringen

- Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und nahe Angehörige in Erziehungs-, Sorgerechts-, Umgangs- und Entwicklungsfragen. Außerdem Begleitete Umgänge und Übergaben, Präventionsarbeit sowie Beratung für pädagogische Fachkräfte
- Ziele:
  - Unterstützung bei der Ausübung der elterlichen Fürsorge mit Blick auf das Kindeswohl und kindliche Grundbedürfnisse
  - Unterstützung bei der Bewältigung familialer Konflikte
  - Stärkung der individuellen und familialen Ressourcen
- die Beratung ist freiwillig, kostenlos und vertraulich (auch anonym)

Häusliche Gewalt wird in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle vor allem im Kontext von Erziehungsverhalten, Partnerschafts- und Trennungskonflikten sowie Umgangsbegleitung angesprochen. Dabei geht es nicht nur um Vorfälle häuslicher Gewalt, sondern vielfach auch um Verdachtsmomente oder um Vorfälle, die von verschiedenen Seiten unterschiedlich, manchmal sogar widersprüchlich, dargestellt werden.

### Beratungsverlauf und – inhalte

In der Anfangsphase der Beratungsgespräche geht es zunächst darum, eine Vertrauensbasis und einen verbindlichen Kontakt zu unseren Klient:innen aufzubauen. Dies gelingt häufig durch eine offene und wertschätzende Grundhaltung sowie eine transparente Arbeitsweise. Berichten die Klient:innen in den Beratungsgesprächen von häuslichen Konflikten, halten wir ein proaktives Ansprechen möglicher häuslicher Gewalt für wichtig, um den Klient:innen zu signalisieren, dass auch dieses oft schambesetzte und tabuisierte Thema zur Sprache kommen darf. Werden im Gesprächsverlauf Vorfälle häuslicher Gewalt berichtet, geht es zunächst darum, zu klären, welche Art der Gewalt vorliegt, von wem sie ausgelöst wird und wer von ihr betroffen ist. Danach wird gemeinsam mit den Klient:innen überlegt, welche weiteren Schritte sinnvoll erscheinen und werden die Themen und Ziele für einen Beratungsprozess festgelegt. Grundsätzlich kann der Beratungsprozess nur begonnen und fortgesetzt werden, so lange sichergestellt werden kann, dass sich Gewalt auslösende bzw. gewalttätige Muster in den Beratungsgesprächen nicht wiederholen und die körperliche und psychische Sicherheit aller Beteiligten nicht gefährdet wird. Ist dies nicht der Fall, steht das Erlernen von Kontroll- und Verhaltensstrategien gegen die eigenen aggressiven Impulse im Vordergrund und wird der/die Täter:in an entsprechende Unterstützungsangebote verwiesen.

Weitere wichtige Bestandteile unserer Arbeitsweise in (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt werden in den nachfolgenden Absätzen stichpunktartig zusammengefasst:

### Fachlicher Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften

- Fachlicher Austausch und Zusammenarbeit mit Kolleg:innen anderer Institutionen (z. B. Kinderschutzdienst, ASD, Polizei): sowohl als kollegiale Fallberatung, als auch im Rahmen der Fallsteuerung bzw. Koordination der Hilfen
- Vermittlung der Klient:innen an bedarfsspezifische Hilfsangebote anderer Institutionen / Träger
- Gefährdungseinschätzung für die betroffenen Kinder gemäß § 8a SGB VIII
- Bei Verdacht auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung: Meldung auf Grundlage des §8a SGB VIII an den zuständigen ASD

### **Beratungsschwerpunkte in der Zusammenarbeit mit den Klient:innen:**

- Reflektion über die individuellen Entstehungsmuster der häuslichen Gewalt
- Reflektion über die familialen Handlungsmuster der häuslichen Gewalt und eventuelle Teufelskreise
- Reflektion über auslösende und aufrechterhaltene Faktoren der häuslichen Gewalt
- Entwicklung von Handlungsoptionen/-alternativen
- Bei Bedarf: Erarbeitung eines Notfallplans

### **Beratungsschwerpunkte in der Zusammenarbeit mit jungen Menschen:**

- Aufklären über Grundrechte und Kinderrechte
- Validieren der kindlichen Wahrnehmung und Empfindungsweise
- Herausarbeiten der eigenen (manchmal widersprüchlichen) Gefühle und Bedürfnisse
- Herausarbeiten der eigenen Rolle im Familiensystem, Abgrenzung von den Verantwortungsbereichen der involvierten Erwachsenen
- Bearbeitung bzw. Entlastung von Schuldgefühlen
- Stärkung der Selbstsicherheit und Selbstwirksamkeit
- Bei Bedarf: Erarbeitung eines Notfallplans

### **Begleitete Umgänge bei vorangegangener häuslicher Gewalt**

Sowohl in Fällen tatsächlicher häuslicher Gewalt als auch in Verdachtsfällen hat der Opferschutz bei uns oberste Priorität. Deshalb können Begleitete Umgänge nur unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die körperliche und psychische Sicherheit der Beteiligten wird durch die Begleiteten Umgänge nicht gefährdet.
- Es sind keine Anzeichen für eine erneute Gewaltanwendung erkennbar.
- Der/die Täter:in räumt sowohl gegenüber den Beratenden, als auch gegenüber dem betroffenen Kind sein Fehlverhalten ein und versichert, in Zukunft keine häusliche Gewalt mehr auszuüben. (Dies gilt, wenn es unstrittig ist oder ausreichende Hinweise vorliegen, dass ein junger Mensch Opfer häuslicher Gewalt wurde bzw. häusliche Gewalt miterlebt hat.)
- Das Kind signalisiert den Wunsch nach bzw. die Bereitschaft zu einem Begleiteten Umgangskontakt.
- Es finden keine Auseinandersetzungen, Schuldzuweisungen oder Drohungen zwischen den Bezugspersonen im Beisein des Kindes statt.
- Die Bezugspersonen äußern sich vor dem Kind nicht negativ übereinander.
- Bei Bedarf können sämtliche Absprachen bzgl. der Begleiteten Umgänge sowie die Übergaben so organisiert werden, dass die Bezugspersonen nicht direkt aufeinandertreffen.
- Bei Anordnung begleiteter Umgänge durch das Familiengericht legen wir Wert auf die Vorlage des entsprechenden Gerichtsbeschlusses.
- Die Bezugspersonen willigen ein, dass wir das Familiengericht bzw. den ASD über die Terminwahrnehmung der Bezugspersonen und das Ende der Umgangstermine informieren sowie über eventuelle Hinweise auf eine Einschränkung der Umgangsfähigkeit oder wenn die Begleiteten Umgänge aus fachlicher Sicht nicht mehr den kindlichen Bedürfnissen entsprechen.

## 8. Rechtsanwaltschaft

- Rechtliche Beratung für Menschen (m/w/d), die von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffen sind.
- Erstellen entsprechender Antragsschriften an das Familiengericht und Klärung der weiteren rechtlichen Schritte im Rahmen von einstweiligen Anordnungen oder Hauptsacheverfahren
- Ziele:
  - Herausarbeitung des relevanten Sachverhaltes für eine eidesstattliche Erklärung, um kurzfristig wirksame Schutzanordnungen zu erwirken
  - möglichst vollständiges Zusammentragen von Beweismitteln
  - Vermittlung von persönlichen und rechtlichen Schutzmöglichkeiten sowie regionalen Hilfsangeboten
- ggf. Begleitung zur Polizei und Vertretung vor Gericht (nur Rechtsanwält:innen)
- Beratung und Vertretung sind streng vertraulich.
- Die Kostenfrage ist bei Bedürftigkeit sowie hinreichender Erfolgsaussicht über die Staatskasse klärbar.

**Gewaltschutzsachen unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Familiengerichte.**

### Weg über die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts

Die Rechtsantragsstelle hat **Informationsmaterial** zu folgenden Themen: Gewaltschutzgesetz, Beantragung von Beratungshilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe und Kontaktdaten von Ansprechpartner:innen im Netzwerk.

In der Besprechung zur Aufnahme eines Antrages sollten alle relevanten Daten der Beteiligten, Zeug:innen und der Beweismittel zusammengetragen werden. Anfallende Gerichtskosten können bei Bedürftigkeit übernommen werden. Beratungshilfe- und Prozesskostenanträge sind beim Amtsgericht, bei Rechtsanwält:innen und im Internet abrufbar und beim zuständigen Amtsgericht einzureichen. Im Falle einer Ablehnung des Gewaltschutzantrages durch das Gericht wird auch der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe abgelehnt.

### Weg über Beratung/Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei

Es wird beraten zum Prozedere eines Gerichtsverfahrens (auch zeitlicher Ablauf), aber auch zu Möglichkeiten einer außergerichtlichen Klärung und zu Kontaktpersonen im akuten Bedarfsfall.

Die Erstberatung sollte sehr zeitnah nach einem Vorfall organisiert werden – mit ausreichend Zeit zur Klärung der Vorgeschichte/Familiensituation des akuten Falles. Auf die vollständige Beschaffung von möglichen Beweismitteln sollte hingewiesen werden:

- z.B. Akteneinsicht bei bereits gestellten Strafanzeigen
- ärztliche Atteste; Fotos zu Verletzungen

- Chat-Verläufe per E-Mail oder WhatsApp aus Handy
- Zeugenaussagen etc.

Neben den Möglichkeiten des Kontakt- und Näherungsverbot ( §1 GewSchG) oder der Verweisung aus einer gemeinsamen Wohnung ( §2 GewSchG) gegen gewaltausübende Personen sollte auch zur strafrechtlichen Seite von Gewaltausübungen beraten werden. Neben der Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft ist auf die Möglichkeit einer Nebenklage im Strafverfahren gegen die gewaltausübende Person sowie die mögliche Geltendmachung von Schmerzensgeld oder Opferentschädigung hinzuweisen.

Bei sogenannten Schnellverfahren (Verfahren mit dem Antrag auf eine oder mehrere einstweilige Anordnungen – Terminierung in ca. drei Wochen nach Antragseingang bei Gericht) ist die eidesstattliche Erklärung zur Glaubhaftmachung zu fertigen, die weitere Beweismittel ersetzt.

Gegebenenfalls sollte die sofortige Anzeigenerstattung bei der Polizeiinspektion Weimar empfohlen/selbst vorgenommen werden, um ein möglichst künftiges Gewaltschutzverfahren zu unterstützen und ein zusätzliches Strafverfahren zu initiieren.

Falls noch nicht bekannt, ist das örtliche Netzwerk von Hilfsorganisationen mit Telefonnummern als Informationsmaterial auszuhändigen.

Im Bedarfsfall sollte direkt anschließend an die Beratung der/dem Betroffenen ein weiteres spezielles Hilfsangebot empfohlen werden- gegebenenfalls sollte der/die Rechtsanwält:in eine telefonische Terminvereinbarung bei weiterem Hilfetragern vornehmen, um der/dem Betroffenen die Hemmschwelle zu nehmen.

### Gerichtsverfahren wegen Gewaltschutz

Die Sicherheit der/des Betroffenen und besonders involvierter Kinder hat oberste Priorität. Deshalb sollte ein/eine Justizwachtmeister:in auf **besonderen Antrag** hin bereits im Wartebereich vor der Verhandlung, in der Verhandlung selbst und hinterher beim (zeitversetzten) Verlassen des Gerichtsgebäudes für einen sicheren Aufenthalt sorgen.

Es ist durch den/die Antragstellvertreter:in zu entscheiden und **extra zu beantragen**, dass die Adresse der/des Betroffenen nicht die Gerichtsakte aufzunehmen ist! Zustelladresse bleibt die Rechtsanwaltskanzlei allein. Die Gerichte sind an diese Anträge gebunden.

In allen anderen Fällen – also ohne anwaltlichen Beistand – ist die Adresse der/des Betroffenen in jedem Fall geheim zu halten (bei Zustellung der relevanten Unterlagen wegen rechtlichem Gehör an der/die Antragsgegner:in ist dabei besonders zu achten durch die gerichtliche Geschäftsstelle).

**HINWEIS:** In besonderen Fällen kann der/die Betroffene auch in räumlicher Abwesenheit des Gegners/der Gegnerin persönlich angehört werden. (§33(1) S.2 FamFG); dazu ist ein **gesonderter Antrag** mit Antragseinreichung zu stellen.

## 9. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist die sogenannte „Herrin des Ermittlungsverfahrens“. Sie ist gehalten, Straftaten objektiv und unvoreingenommen aufzuklären und Straftäter:innen einer gerechten Sanktionierung zuzuführen.

Die Staatsanwaltschaft arbeitet in Ermittlungsverfahren bei häuslicher Gewalt eng mit den Sachbearbeiter:innen der Polizeibehörde und den Richter:innen der Amtsgerichte/Landgerichte für Strafsachen zusammen und legt in besonders komplexen Verfahren den Umfang der Ermittlungen fest.

Es sollen vor allem im frühen Stadium der Ermittlungen die notwendigen prozessualen Schritte eingeleitet werden. Hierzu zählen:

### 1. Veranlassung der Sicherstellung von objektiven Beweismitteln und deren Auswertung durch beauftragte Sachverständige:

- Die Sicherung von Spurenmaterial (z.B. am Körper, der Kleidung und sonstiger Spureenträger im Bereich des Opfers sowie des Täters/der Täterin) durch die Kriminalpolizei/Technik, Rechtsmedizin oder andere Ärzt:innen. Hierbei sind mitunter Sofortmaßnahmen erforderlich, da beseitigte oder nicht rechtzeitig gesicherte Spuren für das Verfahren unwiederbringlich verloren sind. Diese Maßnahmen können - soweit keine Zustimmung der/des Betroffenen erteilt wird - auch mit richterlichem Beschluss ergehen bzw. bei gesonderter Eilbedürftigkeit durch die Staatsanwaltschaft oder Polizei bei „Gefahr im Verzuge“ angeordnet werden. Falls das Opfer mit dem Täter/der Täterin verwandt oder verschwägert ist, kann es von seinem Zeugnisverweigerungsrecht (§52 StPO) und auch von seinem Untersuchungsverweigerungsrecht (§81c Abs. 3 StPO) Gebrauch machen. In diesem Fall ist eine Beweisführung meist nur schwer möglich, da eine Verwertung vorheriger Aussagen dieser Zeug:innen infolge Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrecht rechtlich nicht zulässig ist. Dieser Umstand führt mitunter dazu, dass auch schwerste Straftaten nicht sicher bewiesen werden können. Das ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft mitunter sehr unbefriedigend, muss aber letztendlich akzeptiert werden.
- Einholung ärztlicher Atteste nach erfolgter Entbindung von der Schweigepflicht durch die Betroffenen.

### 2. Erhebung der subjektiven Beweismittel:

- Hierzu gehören Aussagen der/des Geschädigten und anderer Zeug:innen, die Wahrnehmungen zum Tathergang gemacht haben. Sollten jene Zeug:innen verwandt oder verschwägert mit dem/der Täter:in sein, ist eine zeitnahe richterliche Vernehmung durchzuführen, denn nur diese wäre als Beweismittel verwertbar, sollte die/der Zeug:in später vom Zeugnisverweigerungsrecht nach §52 StOP Gebrauch machen. Bei kindlichen Zeug:innen kann in jenen Fällen nur durch die gerichtliche Bestellung einer/eines Ergänzungspfleger:in durch das Familiengericht eine Entscheidung über die Wahrnehmung des Zeugnisverweigerungsrechts herbeigeführt werden. Bis zur Antragstellung und durch gerichtliche Entscheidung vergeht mitunter wertvolle Zeit. Bei so genannten Antragsdelikten (z.B. Nachstellung und Körperverletzung gem. §§238,223 StGB) ist darauf zu achten, dass der erforderliche Strafantrag rechtzeitig gestellt wurde. Die Frist hierfür beträgt drei Monate seit Kenntnis von Tat und Täter:in (§77b StGB). Ungeachtet dessen kann die Staatsanwaltschaft, insbesondere bei Körperverletzungen mit erheblichen Folgen, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung erklären und weitere Ermittlungen tätigen.

- Die Staatsanwaltschaft führt auch selbst Vernehmungen durch, sofern sie dies für notwendig erachtet. Zeug:innen und Beschuldigte sind dann verpflichtet zum Vernehmungstermin zu erscheinen. Sie können bei unentschuldigtem Fernbleiben auch polizeilich zugeführt werden. Dies gilt nunmehr seit einiger Zeit auch für polizeiliche Zeugenvernehmungen. Zeug:innen können bei unentschuldigtem Fernbleiben auf Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaft durch die Polizei zur polizeilichen Zeugenvernehmung vorgeführt werden. Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft auch Ordnungsmittel verhängen (Ordnungsgeld festlegen, Ordnungshaft).
- Geschädigte werden auf ihre Rechte im Ermittlungs- und Strafverfahren hingewiesen. Sie erhalten ein Merkblatt über ihre Rechte im Strafverfahren, z.B. Mitwirkung einer/eines von ihnen beauftragte:n Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin als Nebenklagevertreter:in (§§395 ff. StPO). Geschädigten kann auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des/der Geschädigten dies erfordert (§ 406g StPO). Die Beordnung ist für den Verletzten kostenfrei. Die psychosozialen Prozessbegleiter:innen erklären den Verfahrensgang bei der Polizei und im Gerichtssaal.
- Sie helfen bei der Ausfüllung von Formularen oder bei der Suche nach weiterer, zum Beispiel psychologischer, Hilfe und begleiten Geschädigte zu allen Terminen bei der Polizei und dem Gericht

### 3. Einleitung strafprozessualer Maßnahmen

- Durchsuchung und Beschlagnahmung
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (vorläufige Festnahme, Haft, Unterbringung), soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen (z.B. bei dringendem Tatverdacht von Sexualstraftaten gem. § 177 Abs. 2 bis 4 StGB)
- Überwachung des Telekommunikationsverkehrs, Ortung des Standortes des/der Täter:in über das Handy bei unbekanntem Aufenthalt bei so genannten Katalogtaten nach § 100a StPO, insbesondere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§176a, 176b, 177 Abs. 2 und 179 Abs. 5 Nr.2 StGB.

### 4. Anforderung von Akten gesonderter Verfahren (z.B. Familienverfahren, Zivilverfahren).

Insbesondere ist zu prüfen, ob seitens der/des Geschädigten Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz bei den zuständigen Familien- oder Zivilgerichten eingeleitet wurden. Denn erst nach einer solchen richterlichen Verfügung ist bei Verstößen dagegen eine Strafbarkeit nach §4 GewSchG gegeben.

Wie bereits zu Beginn ausgeführt, ist die Staatsanwaltschaft in all ihren Ermittlung zu Objektivität und Unvoreingenommenheit verpflichtet.

Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Bei Zweifeln an der Täterschaft ist zugunsten des Beschuldigten bzw. der/des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu entscheiden.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die für den Beschuldigten/die Beschuldigte belastenden sondern auch alle entlasteten Umstände zusammenzutragen und zu würdigen.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage beim zuständigen Gericht (Amtsgericht oder Landgericht), soweit gegen den/die Beschuldigte ein hinreichender Tatverdacht besteht. Anderenfalls muss sie das Verfahren mangels hinreichender Tatnachweise oder wegen fehlenden Strafantrags einstellen.

Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Ermittlungsverfahren beendet und geht in das Strafverfahren über. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Anklage beim zuständigen Gericht und stellt die erforderlichen Strafanträge, soweit die Schuld des/der Angeklagten festgestellt wurde. Anderenfalls beantragt sie dessen Freispruch.

Gegen Urteile der Amtsgerichte und Landgerichte des 1. Rechtszuges hat sie das Rechtsmittel der Berufung und Revision. Auch im Berufungsverfahren beim Landgericht wirkt sie mit.

Die Staatsanwaltschaft achtet auch im Strafverfahren darauf, dass insbesondere kindliche und jugendliche Zeug:innen möglichst nicht mehrmals vernommen werden. In manchen Fällen lässt es sich aber nicht vermeiden.

Sie kann aber auch das Ermittlungsverfahren mit oder ohne Auflagen einstellen oder bei so genannten Privatdelikten den/die Verletzte:in auf den Privatklageweg (§§374 ff. StPO) verweisen. Dies steht im Ermessen, soweit die angezeigten Taten Vergehen sind und die Schuld der Täterschaft gering ist.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständig. Dies obliegt allein den Beamt:innen der zuständigen Polizeidienststellen. Diese können auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes Verfügungen treffen.

## 10. Projekt ORANGE – Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen

- Beratung für Menschen, die häusliche Gewalt ausüben, ausgeübt haben oder eine Gewaltausübung ihrerseits befürchten
- Ziele:
  - Beendigung von gewalttätigem Verhalten in der Partnerschaft und Übernahme der Verantwortung für die begangenen Taten
  - Betroffene Partner:innen vor weiterer Gewalt zu schützen und die Kinder vor einem erneuten Miterleben dieser Gewalt zu bewahren.
  - Sozial-konfrontatives Verhaltenstraining zur Aufarbeitung der Beziehungsmuster
  - Vermittlung von neuen Konfliktlösungen im Umgang mit negativen Gefühlen
- Kooperation mit beteiligten Behörden, Institutionen und Beratungsstellen
- Die Beratung ist vertraulich, anonym, kostenlos und für jeden Menschen zugänglich

### Ziele und Fokus

Primäres Kernziel der Täter:innenarbeit in Fällen von Partnerschaftsgewalt ist die (sofortige) Beendigung von gewalttätigem Verhalten! Gewaltausübende Personen sollen ihr Risiko erkennen (Wiederholungstaten zu begehen) und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.

Grundlage der Täter:innenarbeit ist ein positives Menschenbild, das immer gewalttätiges Verhalten ablehnt, jedoch nicht die Person an sich. Die Wirksamkeit des Täter:innenprogramms im Projekt ORANGE Erfurt zeigt sich in dem Abbau gewalttätigen Verhaltens, an der Steigerung der Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit, an der Zunahme von Empathievermögen sowie an der Erhöhung des Verantwortungsbewusstseins, des Rollenverständnisses und der alternativer Konfliktlösungsstrategien.

### Inhalte

Im Sinne dieser Zielsetzung werden folgende Inhalte in der Täterarbeitseinrichtung gegen häusliche Gewalt - Projekt ORANGE Erfurt thematisiert:

- **Verantwortungsübernahme:** Die Täter:innen sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen. Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen werden konsequent aufgedeckt, abgelehnt und die Täter:innen mit diesen konfrontiert.
- **Selbstwahrnehmung und –kontrolle:** Die Täter:innen sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- **Empathie:** Die Täter:innen sollen lernen, sich in die Lage der von der Gewalt betroffenen (Ex-) Partner:innen und der mitbetroffenen Kinder hineinzusetzen, um die schädlichen Folgen ihres Handelns für die gesamte Familie zu erkennen.
- **Alternative Konfliktlösungsstrategien:** Die Täter:innen sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-) Situationen sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- **Beziehungsfähigkeit:** Die Täter:innen sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern. Sie erhalten damit ein Angebot zu einer nachhaltigen Verbesserung der eigenen Lebensqualität.



Wir sprechen mit den Menschen zu Beginn in Einzelgesprächen (ca. 5 individuelle Termine) über ihr gewalttätiges Verhalten und arbeiten anschließend in einem sozialen, kognitiven, konfrontativen Verhaltenstraining daran (25 wöchentliche festgelegte Termine, Gruppengröße zwischen 6-8 Personen).

Um die zuvor beschriebenen Ziele in der Arbeit mit den gewaltausübenden Personen zu erreichen, bietet das Projekt ORANGE Erfurt ein gewaltzentriertes, konfrontatives, soziales Verhaltenstraining (mit insgesamt 25 Sitzungen a 2h) an, welches durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte für Täterarbeit häusliche Gewalt durchgeführt wird. Zur weiteren Zielerreichung der gelingenden Arbeit mit gewalttätigen Personen in Fällen häuslicher Gewalt ist das Projekt ORANGE auf die gesellschaftliche Mitwirkung aller angewiesen, da es keine staatlichen, konkreten, verpflichtenden Zugangswege zur Vermittlung zum Projekt ORANGE für diese Zielgruppe gibt.

Die Entwicklung der gewaltausübenden Personen im Projekt ORANGE wird im regelmäßigen Austausch mit den am Prozess beteiligten Personen besprochen.

### **Opferschutz**

Die einzel- und gruppenbezogene Täter:innenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt ist unabdingbar zur langfristigen Verhaltensänderung für gewalttätige Personen. Dabei ist Opferschutz ein unverzichtbarer Bestandteil. Deshalb richtet das Projekt ORANGE Erfurt jedes Handlungsziel darauf aus, die Sicherheit der (Ex-) Partner:innen und deren Kinder zu steigern. Der Kontakt zu den Betroffenen ist dabei wesentlicher Bestandteil, um das Sicherheitsgefühl, die Rückfallgefährdung und die Kontrollmechanismen aus Sicht der Partner:innen zu erfragen und die Betroffenen weiter an Unterstützungseinrichtungen zu vermitteln.

### **Vernetzung und Kooperation**

Kooperationen mit dem Projekt ORANGE Erfurt erfolgen auf der konkreten, fallbezogenen Ebene, sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene. Dabei sind alle Kooperationspartner:innen über Konzept, Inhalt und Bedingungen der Täter:innenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt informiert.

Jede öffentliche und nichtöffentliche Institution kann, zur Abwehr einer erneuten Gefahr, den Täter:innen die Teilnahme an dem kostenfreien Verantwortungstraining für gewaltfreie Beziehungen empfehlen, diese befürworten und/ oder an anderer Stelle anregen.

Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen, der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Justiz und der Polizei.

Durch eine frühzeitige Intervention (der Kontaktaufnahme zu der gewalttätigen Person) des Projekt ORANGE Erfurt können präventiv schwere Gewaltstraftaten verhindert werden. Der Gewaltkreislauf muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Dafür muss die Täter:innenarbeit aktiv in die Interventionskette gegen Häusliche Gewalt eingebunden sein und es müssen effektive Kooperationsbündnisse geschaffen werden.

### **Umsetzung der Arbeit mit Täter:innen in Fällen von Partnerschaftsgewalt**

Täter:innenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt findet im Kontext regionaler Vernetzungen statt. Jede Institution, Behörde, Beratungsstelle und Privatperson, die Kontakt zu den Täter:innen hat, sollte den gewaltausübenden Personen das soziale Trainingsprogramm zur Vermeidung von Gewalt in Partnerschaften des Projekt ORANGE Erfurt empfehlen. Dadurch wird eine direkte Hilfe und Unterstützung der von häuslicher Gewalt Betroffenen gewährleistet und die Täter:innen zur Verantwortung gezogen.

## 11. Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes Weimar

- **Beratungsstelle für Menschen (m/w/d):**
  - mit psychosozialen Problemlagen, psychischen Mehrfachbeeinträchtigungen oder/und Suchterkrankungen
  - in psychiatrischen Notsituationen und für Angehörige, soziales Umfeld und Dritte
- **Ziele:**
  - Vermittlung von gesundheitlichen und sozialrechtlichen Unterstützungsangeboten
  - Beratung und Begleitung
- Die Beratung unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht, ist kostenfrei und auch anonym möglich. Es bedarf keiner Überweisung und Krankenversicherungskarte.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist eine Beratungsstelle des Gesundheitsamtes Weimar für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, mit psychosozialen Problemlagen, in Lebenskrisen, in psychiatrischen Notsituationen und für deren Angehörige und deren soziales Umfeld. Die sozialpsychiatrische Beratungsstelle steht allen Menschen offen, die direkt oder indirekt von psychischen Krankheiten betroffen sind. Gespräche mit den Klient:innen sind je nach Bedarf in der Beratungsstelle, im häuslichen Umfeld, in der Klinik oder an anderen Orten möglich.

Die **Inhalte der Beratungen** richten sich nach den Bedarfen der Klient:innen. Beispielweise wird Unterstützung:

- bei persönlichen, behördlichen und finanziellen Schwierigkeiten
- in Konflikt- und Krisensituationen
- bei Fragen zu ambulanter und stationärer medizinischer Versorgung
- bei Fragen zu Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten
- bei der Vermittlung und Beratung zur häuslichen Pflege und Versorgung
- vor, während und nach Klinikaufenthalten
- bei der Krankheits- und Alltagsbewältigung

geleistet.

Als Netzwerkpartner des Weimarer Netzwerkes gegen Häusliche Gewalt bietet der Sozialpsychiatrische Dienst für betroffene Personen (sowohl Opfer als auch Täter) niederschwellige Beratung an. Gewalterfahrungen stellen eine psychische Belastung dar, deren traumatisierende Folgen bestmöglich verhindert werden sollen. Neben der niederschweligen Beratung liegt ein weiterer Fokus der Arbeit auf der Vermittlung an Netzwerkpartner:innen, die bei der individuellen Zielerreichung unterstützend tätig werden. Für die Vermittlung regionaler Schutz-, Hilfs- und Beratungsangebote bietet die enge Zusammenarbeit des Netzwerkes gegen häusliche Gewalt effektive und effiziente Voraussetzungen. Die Vermittlung kann nur mit Einwilligung der Klient:innen geschehen, eine Informationsweitergabe gegen den Willen verstößt gegen die Schweigepflicht.

### Möglicher Ablauf eines Gespräches:

- Abklären der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfe
- Erarbeiten von Handlungsstrategien
- Bei Bedarf Vermittlung zu Netzwerkpartner:innen des Netzwerkes häusliche Gewalt
- Bei Bedarf werden medizinische Versorgung und/oder Therapie-/Behandlungsangebote gemeinsam eruiert.

## 12. Kontaktdaten und Adressen

<b>Polizeiinspektion Weimar</b>	Am Kirschberg 1 99423 Weimar	Tel. 03643-8820
<b>Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt</b>	Anger 12 99084 Erfurt	Tel. 0361-5416868 <a href="mailto:interventionsstelle@stadtmission-erfurt.de">interventionsstelle@stadtmission-erfurt.de</a>
<b>Frauzentrum Weimar e.V.</b>	Schopenhauer Straße 21 99423 Weimar	Tel. 03643- 8711-72/-73/-77 Frauennotruf (24/7 erreichbar): 0179 1952110 <a href="mailto:frauenberatungsstelle@frauenzentrum-weimar.de">frauenberatungsstelle@frauenzentrum-weimar.de</a> <a href="mailto:frauenhaus@frauenzentrum-weimar.de">frauenhaus@frauenzentrum-weimar.de</a>
<b>Projekt A4</b>	August-Bebel-Str. 10 07743 Jena	Tel. 0151-288 156 18 <a href="mailto:beratung@maennerberatung-thueringen.de">beratung@maennerberatung-thueringen.de</a> <a href="http://www.projekt-a4.de">www.projekt-a4.de</a> <a href="https://www.facebook.com/ProjektA4">www.facebook.com/ProjektA4</a>
<b>Regionaler Sozialer Dienst</b>	Schwanseestraße 17 (Haus II) 99423 Weimar	Tel.: 03643/762 960 Fax: 03643/762 961 <a href="mailto:familienamt@stadtweimar.de">familienamt@stadtweimar.de</a>
<b>Kinder- und Jugendschutzdienst Känguru</b>	Friedrich-Ebert-Straße 2 99423 Weimar	Tel: 03643- 850700 Fax: 03643 80 89 80 <a href="mailto:weimar-ksd@profamilia.de">weimar-ksd@profamilia.de</a> <a href="http://www.kinderschutz-weimar.de">www.kinderschutz-weimar.de</a>
<b>SOS- Beratungs- und Familienzentrum Weimar</b>	Coudraystraße 8 99423 Weimar	Telefon: 03643 49344-0 <a href="mailto:weimar@sos-kinderdorf.de">weimar@sos-kinderdorf.de</a>
<b>Staatsanwaltschaft Erfurt</b>	Rudolfstraße 46 99092 Erfurt	Zentrale Telefonvermittlung: 0361- 57 35 56 400
<b>Projekt Orange – Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e.V.</b>	Eislebener Straße 1H 99086 Erfurt	Tel. 0361-679 615 63 Fax: 0361- 679 615 64 Mobile: 0151 / 206 821 38 0159 / 019 759 76 <a href="mailto:erfurt@orange-thueringen.de">erfurt@orange-thueringen.de</a> <a href="https://straffaelligenhilfe-thueringen.de">https://straffaelligenhilfe-thueringen.de</a>
<b>Sozialpsychiatrischer Dienst Gesundheitsamt Weimar</b>	Schwanseestraße 17 (Haus I, 2. OG) 99423 Weimar	Tel.: 03643 762 752 Fax: 03643 762 792 <a href="mailto:SozialpsychiatrischerDienst@stadtweimar.de">SozialpsychiatrischerDienst@stadtweimar.de</a> <a href="http://www.weimar.de/buergerservice">www.weimar.de/buergerservice</a>